



# AMTSBLATT

## für den Landkreis Greiz

### Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlungswerke Zeulenroda, Alleestraße 9, 07937 Zeulenroda-Triebes wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

**Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.**

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

#### Gemeinde Vogtländisches Oberland, OT Pöllwitz, Gemarkung Dobia

##### Trinkwasserleitungen

| Grundbuchblatt-Nr. | Flur | Flurstücks-Nr. |
|--------------------|------|----------------|
| 2                  | 6    | 358/2          |
| 4                  | 6    | 342            |
| 4                  | 6    | 375/2          |
| 5                  | 6    | 363/2          |
| 6                  | 6    | 369/5          |
| 6                  | 11   | 599/5          |
| 7                  | 4    | 213            |
| 8                  | 7    | 406            |
| 9                  | 4    | 204            |
| 9                  | 6    | 356/2          |
| 9                  | 6    | 356/3          |
| 10                 | 4    | 203            |
| 10                 | 4    | 206/1          |
| 10                 | 4    | 209            |
| 10                 | 6    | 354/2          |
| 10                 | 6    | 372/2          |
| 17                 | 2    | 46             |
| 17                 | 1    | 669            |
| 20                 | 7    | 23             |
| 20                 | 7    | 31/3           |
| 24                 | 11   | 602/4          |
| 29                 | 11   | 601/2          |
| 34                 | 11   | 609/2          |
| 34                 | 11   | 618/2          |
| 37                 | 7    | 407            |
| 45                 | 4    | 226/1          |
| 58                 | 2    | 32             |
| 85                 | 7    | 622/1          |
| 85                 | 4    | 625            |
| 85                 | 6    | 630/4          |
| 94                 | 1    | 679/1          |
| 103                | 6    | 353            |
| 105                | 6    | 362/2          |
| 105                | 11   | 598/5          |
| 110                | 1    | 693/1          |
| 116                | 7    | 24             |

#### Gemeinde Vogtländisches Oberland, OT Pöllwitz, Gemarkung Dobia

##### Abwasserleitungen

| Grundbuchblatt-Nr. | Flur | Flurstücks-Nr. |
|--------------------|------|----------------|
| 31                 | 1    | 696/11         |
| 36                 | 1    | 399/1          |
| 54                 | 6    | 400            |
| 83                 | 1    | 652            |
| 124                | 1    | 696/13         |

#### Gemeinde Vogtländisches Oberland, OT Pöllwitz, Gemarkung Dobia

##### Trink- und Abwasserleitungen

| Grundbuchblatt-Nr. | Flur | Flurstücks-Nr. |
|--------------------|------|----------------|
| 18                 | 3    | 118/1          |
| 18                 | 9    | 469/1          |
| 19                 | 7    | 448/1          |
| 19                 | 1    | 676            |
| 26                 | 2    | 25/3           |
| 26                 | 6    | 397            |
| 26                 | 11   | 585            |
| 26                 | 11   | 590            |
| 26                 | 1    | 681/1          |
| 43                 | 2    | 35             |
| 43                 | 2    | 45/1           |
| 43                 | 9    | 470            |
| 43                 | 11   | 588            |
| 43                 | 11   | 598/2          |
| 43                 | 11   | 603/3          |
| 43                 | 11   | 617/2          |
| 43                 | 1    | 680            |
| 43                 | 1    | 696/10         |
| 77                 | 1    | 639            |
| 98                 | 6    | 398            |
| 98                 | 11   | 592            |
| 98                 | 1    | 679/2          |
| 98                 | 1    | 696/4          |
| 101                | 7    | 622/2          |
| 101                | 1    | 696/8          |
| 112                | 2    | 31/1           |
| 112                | 9    | 474            |
| 112                | 1    | 677            |

#### Gemeinde Vogtländisches Oberland, OT Hohndorf, Gemarkung Galblau-Leiningen

##### Trinkwasserleitungen

| Grundbuchblatt-Nr. | Flur | Flurstücks-Nr. |
|--------------------|------|----------------|
| 41                 | 4    | 93             |

#### Gemeinde Vogtländisches Oberland, Gemarkung Hohndorf

##### Trinkwasserleitungen

| Grundbuchblatt-Nr. | Flur | Flurstücks-Nr. |
|--------------------|------|----------------|
| 60                 | 13   | 678            |
| 61                 | 14   | 687            |
| 62                 | 14   | 688            |
| 63                 | 14   | 690            |
| 66                 | 13   | 679/1          |
| 76                 | 14   | 683            |
| 124                | 13   | 677            |
| 172                | 14   | 684            |
| 178                | 14   | 685            |

#### Gemeinde Langenwetzendorf, Gemarkung Wellsdorf

##### Trinkwasserleitungen

| Grundbuchblatt-Nr. | Flur | Flurstücks-Nr. |
|--------------------|------|----------------|
| 24                 | 4    | 200            |
| 24                 | 4    | 211/1          |
| 26                 | 4    | 201            |
| 30                 | 4    | 199/1          |
| 60                 | 4    | 212            |
| 118                | 4    | 199/2          |

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.



Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

#### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.

Zschiegner  
Sachgebietsleiterin

## Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

#### Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

#### Gemeinde Rückersdorf, Gemarkung Reust

#### Trinkwasserversorgungsleitungen

| Flur | Flurstück | Grundbuchblatt-Nr. |
|------|-----------|--------------------|
| 3    | 204/5     | 26                 |
| 3    | 208/2     | 29                 |
| 1    | 1/3       | 112                |
| 1    | 57/2      | 110                |
| 1    | 55/2      | 64                 |
| 1    | 52/1      | 36                 |
| 1    | 53/1      | 73                 |
| 1    | 49/2      | 116                |

|   |       |     |
|---|-------|-----|
| 1 | 48/2  | 33  |
| 1 | 51/5  | 141 |
| 1 | 51/4  | 34  |
| 1 | 41/2  | 112 |
| 1 | 44/1  | 101 |
| 1 | 43/1  | 30  |
| 1 | 40/1  | 125 |
| 1 | 21/3  | 21  |
| 1 | 25/2  | 137 |
| 1 | 28/4  | 121 |
| 1 | 28/4  | 121 |
| 1 | 30/2  | 111 |
| 1 | 38/10 | 28  |
| 1 | 37/2  | 89  |
| 1 | 38/8  | 127 |
| 1 | 38/6  | 126 |
| 1 | 38/5  | 31  |
| 1 | 38/3  | 31  |
| 2 | 133/1 | 20  |
| 1 | 32/2  | 20  |
| 1 | 33/2  | 23  |
| 1 | 33/3  | 107 |
| 1 | 34/2  | 24  |
| 1 | 34/3  | 114 |
| 1 | 35/1  | 65  |
| 1 | 26/2  | 137 |
| 1 | 28/6  | 19  |
| 1 | 95/1  | 22  |
| 1 | 32/2  | 20  |
| 1 | 98/1  | 23  |
| 1 | 99/1  | 12  |
| 1 | 100/1 | 16  |
| 1 | 36    | 104 |
| 1 | 101/2 | 19  |
| 1 | 101/3 | 119 |
| 1 | 102/1 | 105 |
| 1 | 106/1 | 26  |
| 1 | 104   | 5   |
| 2 | 169/2 | 58  |
| 2 | 170/2 | 12  |
| 2 | 171/2 | 70  |
| 2 | 173/2 | 67  |
| 2 | 174/2 | 22  |

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

#### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Be-



## Greiz

trages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.

Zschiegner  
Sachgebietsleiterin

## Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

**Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.**

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

**Gemeinde Pölzig, Gemarkung Beiersdorf**

### Trinkwasserversorgungsleitungen

| Flur | Flurstück | Grundbuchblatt-Nr. |
|------|-----------|--------------------|
| 3    | 82        | 41                 |
| 3    | 80        | 28                 |
| 3    | 79        | 25                 |
| 3    | 78/6      | 93                 |
| 3    | 78/1      | 49                 |
| 3    | 78/2      | 56                 |
| 3    | 78/3      | 93                 |
| 3    | 78/7      | 51                 |
| 3    | 78/8      | 7                  |
| 3    | 78/9      | 11                 |
| 3    | 78/4      | 58                 |
| 3    | 78/10     | 53                 |
| 3    | 78/11     | 6                  |
| 3    | 78/12     | 66                 |
| 3    | 78/13     | 26                 |
| 3    | 78/14     | 26                 |
| 3    | 78/15     | 80                 |
| 3    | 78/16     | 26                 |

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

### Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuchs erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Un-

ternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A.

Zschiegner  
Sachgebietsleiterin

## Neue EU-Chemikalienverordnung REACH

Seit dem 01.06.2007 gilt das neue, europaweit einheitliche Chemikalienrecht REACH. REACH steht für Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien). REACH richtet ein neues System für die Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung der aktuell auf dem EU-Markt befindlichen chemischen Stoffe ein.

Für Hersteller und Importeure von Stoffen und Zubereitungen ist die neue EU-Chemikalienverordnung REACH VO(EG)1907/2006 wichtig, wenn eine der folgenden Tätigkeiten ausgeführt wird:

- Herstellung von Stoffen (einschließlich isolierter Zwischenprodukte) in der EU in Mengen von 1 Tonne oder mehr pro Jahr;
- Einfuhr von Stoffen (z. B. Farbstoffe, Polymere) als solche oder in Zubereitungen (z. B. Anstriche, Schmiermittel) in Mengen von 1 Tonne oder mehr pro Jahr aus Nicht-EU-Ländern;
- Einfuhr von Erzeugnissen mit Stoffen, die freigesetzt werden sollen und in diesen Erzeugnissen vorhanden sind, in Mengen von 1 Tonne oder mehr pro Jahr.

Hersteller und Importeure sind verpflichtet, diese Stoffe bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA), mit Sitz in Helsinki, registrieren zu lassen.

Eine Registrierung bedeutet, dass in Abhängigkeit von der hergestellten oder importierten Jahresmenge verschiedene physikalisch-chemische, toxikologische und umwelttoxikologische Daten als Dossier der ECHA vorzulegen sind. Für so genannte „Phase-in-Stoffe“, die bereits vor September 1981 erstmalig auf dem Markt waren, gibt es dafür verschiedene Übergangsfristen bis 2010, 2013 bzw. bis 2018. Diese Übergangsfristen können nur in Anspruch genommen werden, wenn die Phase-in-Stoffe vorregistriert wurden. Die in REACH vorgesehene Vorregistrierung dient dazu, einen Überblick über die marktrelevanten Stoffe zu bekommen und den Informationsaustausch zwischen Herstellern, Importeuren und nachgeschalteten Anwendern zu ermöglichen. Die Vorregistrierung von Stoffen ist nur

**vom 1. Juni 2008 bis zum 30. November 2008**

möglich.

**Phase-in-Stoffe, die nicht vorregistriert sind, dürfen ab dem 01.12.2008 nicht mehr ohne Registrierung hergestellt oder vermarktet werden.**

Unternehmen sind deshalb aufgerufen zu prüfen, ob und welche Stoffe und in welchen Mengen Sie herstellen oder aus Nicht-EU-Ländern einführen und die Möglichkeit der Vorregistrierung zu nutzen.

Im Vergleich zu den Vorteilen ist der Aufwand der Vorregistrierung gering. Folgende Daten müssen zu jedem Stoff übermittelt werden: (Artikel 28 der REACH-Verordnung):

- Namen des Stoffes (Stoffidentität), einschließlich der EINECS- und CAS-Nummer, oder, falls nicht verfügbar, anderer Identifizierungscodes,
- Anschrift des Unternehmens bzw. Name und Anschrift einer ausgewählten Person, die den Registrierer gegenüber der Agentur vertritt,
- vorgesehene Frist für die Registrierung und den Mengenbereich,
- Stoffe, die sich für Analogieschlüsse eignen.



Die Vorregistrierung ist kostenlos und verpflichtet nicht zu einer späteren Registrierung. Eine Übermittlung der Daten an die Europäische Chemikalienagentur ECHA erfolgt auf elektronischem Wege über das REACH-IT-PORTAL auf der Website der ECHA ([http://echa.europa.eu/home\\_de.asp](http://echa.europa.eu/home_de.asp)).

Nähere Informationen zu REACH und zur Vorregistrierung sind über die verschiedenen Helpdesks der Behörden und Verbände erhältlich: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin betreibt als zuständige Behörde den nationalen Helpdesk (<http://www.reach-helpdesk.de>), Bundesverband der Deutschen Industrie (<http://reach.bdi.info/>), Umweltbundesamt (<http://www.reach-info.de/>).

Das Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt, Untere Chemikaliensicherheitsbehörde, beantwortet gern Rückfragen unter Tel. 03661 / 876613.

## Bescheinigungsverfahren nach § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)

### Öffentliche Bekanntmachung

Die Bundesnetzagentur gibt bekannt, dass die Deutsche Telekom AG, Sitz Bonn, die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes für unterirdische Telekommunikationsanlagen (Erdkabel, Kabelkanalrohre) in der Stadt Greiz sowie in den Gemeinden Großenstein, Harth-Pöllnitz und Hundshaupten beantragt hat. Betroffen sind folgende Flurstücke (FSt.): Gemarkung Greiz, Flur 45, FSt. 3074 und 3103/2; Gemarkung Großebersdorf, Flur 5, FSt. 178/2, 178/3, 179, 181, 181/1, 186, 188, 190, 191, 192, 194, 195, 196, 198/2, 214, 235/1, 236, 314, 378, 320 und 337/2; Gemarkung Markersdorf, Flur 2, FSt. 29; Gemarkung Großenstein, Flur 3, FSt. 236, 238, 239 und 240; Gemarkung Mückern, Flur 3, FSt. 64/1; Gemarkung Nauendorf, Flur 2, FSt. 12/308, 13/308, 14/308, 15/308, 249, 272/2, 323, 349/2, 350, 351 und 354 sowie Gemarkung Waldbezirk Heinrichsgrün, Flur 1, FSt. 52/4. Betroffene können innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen unter dem Aktenzeichen Berl1-3 B 599/05 bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Berlin, Seidelstraße 49, 13405 Berlin einsehen und schriftlich bzw. zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Entsprechende Formulare sind dort erhältlich. Da die Dienstbarkeit per Gesetz entstanden ist (§ 9 Abs. 4 und 11 GBBerG i. V. m. § 7 SachenR-DV), kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Dienstbarkeit besteht. Die Vereinbarung eines Termins oder ggf. eines anderen Ortes für die Einsichtnahme ist unter der Telefonnummer (0 30) 43 74-15 70, (E-Mail: [Karin.Kulb@BNetzA.de](mailto:Karin.Kulb@BNetzA.de)), möglich.

Berlin, 18.09.2008  
Bundesnetzagentur

## Halterdatenänderung sind anzuzeigen

Die Benutzung eines Fahrzeuges auf öffentlichen Straßen ist mit umfangreichen Verpflichtungen verbunden. Wie sicherlich jeder weiß, muss eine Haftpflichtversicherung vorhanden sein.

Andere Pflichten von Fahrzeughaltern sind aber oftmals unbekannt. So regelt zum Beispiel § 13 der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr, dass bei Änderungen von Daten des Fahrzeuges oder des Halters eine Korrektur erfolgen muss.

Dies ist u. a. bei Veränderungen der Motorleistung, der Antriebsart (Gasumrüstung), bei einem Umzug, bei Namensänderungen des Halters bzw. des Besitzers oder bei Namensänderungen von Straßen und Orten erforderlich.

Diese Mitteilung muss durch den Fahrzeughalter oder den Eigentümer in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5 erfolgen.

Mit einer Vollmacht kann auch ein Vertreter die Änderungen vornehmen.

Im Ergebnis erhält der Fahrzeughalter nicht nur eine neue Zulassungsbescheinigung, es wird auch das zentrale Fahrzeugregister geändert. Das dient unter anderem dazu, im Falle eines Diebstahls aktuelle Daten vorzuhalten und eine zügige Ermittlung durch die Polizei zu ermöglichen. Aus diesem Grund hat auch der Gesetzgeber die Sanktionen für die Nichtbefolgung der Änderungspflicht verschärft - die Zulassungsbehörde kann dazu den Betrieb des Fahrzeugs auf öffentlichen Straßen untersagen.

### Sie benötigen folgende Unterlagen:

- Zulassungsbescheinigung Teil I (früher Fahrzeugschein)
- zum Teil Zulassungsbescheinigung Teil II (früher Fahrzeugbrief)
- Anhängerverzeichnis (nur bei Anhängern)
- Ausweis oder Reisepass mit aktueller Meldebescheinigung (jeweils im Original)
- Vollmacht (nur bei Vertretung)

Detaillierte Auskünfte erhalten Sie unter der Telefonnummer 036603 255-20.

## Informationen der Wohnungsbauförderung

Die Wohnungsbauförderung im Landratsamt Greiz informiert über Baudarlehen der neuen „Richtlinie zur Schaffung von Wohneigentum in der Stadt für das Programmjahr 2008“, das Wohneigentumsprogramm (WEP) des Freistaates Thüringen.

Von den besonders günstigen Baudarlehen mit Zinsen und Tilgung in Höhe von 2 % während einer Zinsbindungsfrist von 10 Jahren können Bauherren und Käufer profitieren, die in den Programmgemeinden des Programms Stadtumbau Ost des Landkreises Greiz, also in den Städten Zeulenroda-Triebes, Weida, Ronneburg und Greiz den Bau, Kauf, Um- und Ausbau von Eigenwohnraum mit maximal 2 Wohneinheiten planen oder deren zu förderndes Vorhaben in einem Sanierungsgebiet (§ 142 BauGB), einem Erhaltungsgebiet (§ 172 BauGB) oder in einem Kerngebiet (§ 7 BauNVO) liegt.

Die Wohnungsbauförderung unterstützt bei der Antragstellung im Thüringer Landesverwaltungsamt und zeigt Kombinationsmöglichkeiten zu den weiterhin möglichen Thüringer Familienbaudarlehen und Thüringer Modernisierungsdarlehen.

Auch die Antragsannahme von Eigenheimbesitzern des gesamten Landkreises zur Förderung von Bau, Kauf, Umbau oder Ausbau und Modernisierung der eigenen vier Wände mit dem Thüringer Familienbaudarlehen oder dem Thüringer Modernisierungsdarlehen der Thüringer Aufbaubank geht weiter! Anträge können im Landratsamt Greiz, Weberstraße 1, gestellt werden.

Möglich sind Darlehen bereits ab einer Höhe von 10.000,00 Euro mit attraktiven Konditionen im nachrangigen Finanzierungsbereich, kurzfristige Bearbeitungszeiten werden zugesichert.

### Bsp.

| Stand 29.09.2008 | Zinsbindung | Tilgung | Zins nominal | Zins effektiv |
|------------------|-------------|---------|--------------|---------------|
| Neubau, Kauf     | 15 Jahre    | 1,70%   | 5,13%        | 5,34%         |
| Um- und Ausbau   | 10 Jahre    | 1,70%   | 4,92%        | 5,15%         |
| Modernisierung   | 10 Jahre    | 1,70%   | 4,70%        | 5,00%         |
|                  | 10 Jahre    | 3,00%   | 4,65%        | 4,96%         |

Im Sachgebiet Wohnungsbauförderung erhalten Interessenten den Überblick über die tagaktuellen Darlehenskonditionen, Darlehensbedingungen und Unterstützung bei der Erarbeitung von Finanzierungsmodellen unter Einhaltung erforderlicher Eigenleistung sowie bei der Feststellung der Einhaltung von gesetzten Einkommensgrenzen. Ihre Ansprechpartnerin Frau Auerswald erreichen Sie telefonisch unter 03661/ 876 479.

## Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz  
Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg  
Druck: Union-Druck Weimar  
Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera  
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.